
**GOMMER
FUSSBALLVERBAND**



GFV

RICHTLINIEN FÜR DISZIPLINAR- STRAFEN

Änderungen

- Delegiertenversammlung vom 17. November 2007
- Delegiertenversammlung vom 16. November 2013

Richtlinien für Disziplinarstrafen

Gommer Fussballverband

Allgemeines

Der Einfachheit halber werden in diesem Reglement folgende Begriffe verwendet:

- Meisterschaft (beinhaltet folgende Spiele: Meisterschaft-, Cup-, Supercup- und Entscheidungsspiele)
- Verbandsspiele (beinhaltet folgende Spiele: Meisterschaft-, Cup-, Supercup- und Entscheidungsspiele)
- Spiele (beinhaltet folgende Spiele: Meisterschaft-, Cup-, Supercup- und Entscheidungsspiele)

Art. 1

Zweck

- | | |
|---|-----------|
| 1. Die Richtlinien für Disziplinarstrafen bezwecken die Konkretisierung der disziplinar-rechtlichen Grundnorm und vereinheitlichen die Strafpraxis des GFV dahingehend, dass gleichartiges unsportliches oder ungebührliches Verhalten gleichartig bestraft wird. | Zweck |
| 2. Die anwendbaren Disziplinarstrafen sind in diesem Reglement geregelt. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden. | Anwendung |
| 3. Diese Richtlinien enthalten grundsätzlich die Minimalstrafen. | Inhalt |

Art. 2

Disziplinarmassnahmen gegen Spieler

Erklärung

1. Einleitung

Einleitung

- 1.1 Verwarnungen aus allen Spielen werden für eine Suspension zusammengezählt.
- 1.2 Die Suspension ist in derjenigen Mannschaft abzusitzen, in welcher diese erhalten wurde.

Verwarnungen Meisterschaft

2. Verwarnungen aus Meisterschaftsspielen

1. Verwarnung = Bestätigung plus Busse
 2. Verwarnung = Bestätigung plus Busse
 3. Verwarnung = Suspension für 1 Spiel (ohne Rekursmöglichkeit) plus Busse

 4. Verwarnung = Bestätigung plus Busse
 5. Verwarnung = Bestätigung plus Busse
 6. Verwarnung = Suspension für 2 Spiele (ohne Rekursmöglichkeit) plus Busse

 7. Verwarnung = Bestätigung plus Busse
 8. Verwarnung = Bestätigung plus Busse
 9. Verwarnung = Suspension für 3 Spiele (ohne Rekursmöglichkeit) plus Busse
- etc.

Freundschaftsspiele, Turniere

3. Verwarnungen aus Freundschaftsspielen und Turnieren

- 3.1. Verwarnungen aus Freundschaftsspielen und Turnieren haben Bussen zur Folge und werden sonst nicht weiter berücksichtigt.
- 3.2. Bei schwerwiegenden Vergehen (Tätlichkeiten, Körperverletzung usw.) kann die zuständige Kommission zusätzlich zur Busse noch disziplinarische Massnahmen verhängen.
- 3.3. Die zuständige Kommission kann auf Bussen verzichten.

Grundsatz

4. Grundsätzliches zu den Verwarnungen

- 4.1. Gegen Verwarnungen, Bussen und Suspensionen (Spielsperren) herrührend aus Verwarnungen kann nicht rekuriert werden.
- 4.2. Verwarnungen aus der ersten Phase einer Meisterschaft zählen auch für die zweite Phase.
- 4.3. Am Ende einer Meisterschaft werden die gelben Karten gestrichen.
- 4.4. Noch nicht abgessene Suspensionen sind zu Beginn der nachfolgenden Meisterschaft abzusetzen (siehe Art. 2, Ziffer 9.7).

5. Feldverweise

5.1. Ausschluss wegen 2. Verwarnung im gleichen Spiel (gelb-rot)

- a) Der Ausschluss wegen einer 2. Verwarnung im gleichen Spiel führt zu einer Suspension für 1 Spiel.
- b) Die Suspension ist in der betreffenden Meisterschaft abzuziehen.
- c) Gegen eine Suspension aus Gelb-Rot kann nicht rekuriert werden.
- d) Die gelben Karten, die zum Ausschluss geführt haben, zählen bei den Verwarnungen nicht mit.
- e) Bei Freundschaftsspielen und Turnieren entscheidet die zuständige Kommission über eine allfällige Suspension.

Feldverweis

Gelb-Rote Karte
in Meisterschaft

5.2. Andere Ausschlüsse

- a) Bei Feldverweisen herrührend aus roten Karten gilt die automatische Suspension (siehe Art. 2, Ziffer 8).
- b) Es kommt der folgende Strafenkatalog zur Anwendung:

Rote Karte in Meisterschaft

| Tatbestand | Anzahl Suspensionen |
|--|---------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> – Notbremsefoul ohne Gefahr für den Gegenspieler (z. B. Zurückhalten, Festhalten, Handspiel) – Verlassen des Spielfeldes ohne Abmeldung – Beleidigung von Spielern und Zuschauern – 2. Verwarnung | 1 |
| <ul style="list-style-type: none"> – Notbremsefoul mit Gefahr für den Gegenspieler (z. B. in den Rücken stossen, Umchecken, Umreissen, Umstossen, Rempeln) – Grobes Foul/Grobes Spiel – Unsportlichkeit – Reklamieren gegen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent | 2 |
| <ul style="list-style-type: none"> – Notbremsefoul mit erhöhter Gefahr (z. B. grobes Foul) – Grobe Unsportlichkeit – Beleidigung Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent | 3 |

| Tatbestand | Anzahl Suspensionen |
|---|---------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> – Tötlichkeit (Mindeststrafe) – Grobe Beleidigung Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent | 4 |
| <ul style="list-style-type: none"> – Drohung gegenüber Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent | 5 |
| <ul style="list-style-type: none"> – Bei 2. Ausschluss: + 1 Suspension – Bei 3. Ausschluss: + 2 Suspensionen etc. (nicht bei «Ampelkarten») – Provokation: Herabsetzen der Sperre um 1 Suspension, ausnahmsweise nach Ermessen – Mehrere Tatbestände: schwerster Fall + mindestens 1 Suspension | Spez. |

Rückfall

c) Rückfall

Bei jedem neuen Ausschluss während der gleichen Saison verschärft sich die Sanktion wie folgt:

- Zweiter Ausschluss: Zusätzliche Suspension für ein Spiel
- Dritter Ausschluss: Zusätzliche zwei Suspensionen für zwei Spiele
- Vierter Ausschluss: Zusätzliche drei Suspensionen für drei Spiele
- etc.

Provokation

d) Provokation

Vom Schiedsrichter im Rapport erwähnte Provokation hat eine Reduktion des in den Richtlinien festgelegten Strafmasses um 1 Spielsperre zur Folge (ausnahmsweise nach Ermessen).

schwerwiegende Fälle

e) Schwerwiegende Fälle

Bei schwerwiegenden Fällen können die in Art. 2, Ziffer 5.2.b vorgesehenen Suspensionen erhöht werden.

- f) **Zusammentreffen mehrerer Tatbestände** mehrere Tatbestände
 Werden mehrere Strafhandlungen in einer Handlungseinheit oder in mehreren Handlungseinheiten begangen (z.B. grobes Foul am Gegner und Beleidigung des Schiedsrichters) ist von der schwersten vorgesehenen Strafandrohung auszugehen. Die Strafe wird zudem wenigstens um eine Suspension für ein Spiel erhöht.
- g) **Abgebrochenes Spiel oder Protest** Spielabbruch
 Die im Schiedsrichterrapport gemeldeten Verwarnungen, Ausschlüsse und Vorkommnisse sind zu sanktionieren, auch dann wenn das fragliche Spiel abgebrochen oder unter Protest gespielt bzw. nach dem Spiel Protest eingereicht und bestätigt wird. Der Entscheid über den Protest (Gutheissung bzw. Ablehnung) hat auf die Sanktionen keinen Einfluss.
- h) **Strafbare Handlungen vor und nach dem Spiel** Vor, nach dem Spiel
 Strafbare Handlungen vor und nach dem Spiel sind vom Schiedsrichter zu rapportieren und werden grundsätzlich so bestraft, wie wenn sie während dem Spiel begangen worden wären; der Grundsatz der automatischen Suspension gilt jedoch nicht.
- 5.3. Inkrafttreten** Inkrafttreten Verfügung
 a) Die Suspension tritt jeweils ab zweitem dem Versand der Verfügung folgenden Tag in Kraft.
 b) Nur die Einreichung eines Rekurses kann die Verbüssung verhindern, wobei die zuständige Kommission die Möglichkeit hat, einem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
 c) Die zuständige Kommission kann vorsehen, dass ein Rekurs aufschiebende Wirkung hat.
- 5.4. Feldverweise anlässlich Freundschaftsspielen** Rote Karte in Freundschaftsspiel
 Bei Feldverweisen anlässlich Freundschaftsspielen entscheidet die zuständige Kommission über eine allfällige Suspension oder Busse (keine automatische Suspension).
- 5.5. Feldverweise anlässlich Turnieren** Rote Karte in Turnier
 Bei Feldverweisen anlässlich Turnieren entscheidet die zuständige Kommission über eine allfällige Suspension oder Busse (keine automatische Suspension).

Tätlichkeit an SR

5.6. Tätlichkeit gegenüber dem Schiedsrichter oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten

- a) Die Tätlichkeiten gegenüber dem Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten müssen sofort der zuständigen Kommission, mit Zustellung des Schiedsrichterrapportes, gemeldet werden.
- b) Unter den fussballspezifischen Begriff «Tätlichkeit» fällt jede Handlungsweise mit der in die körperliche Integrität des Schiedsrichters absichtlich oder eventualvorsätzlich eingegriffen wird (wie Berührungen in aggressiver Absicht, Treten, Schlagen, Schütteln, Stossen, Kneifen, Anspucken, Werfen eines Gegenstandes etc.).
- c) Die zuständige Kommission leitet die Untersuchung sofort ein.

Ausschreitungen

5.7. Schwere Ausschreitung und Schlägerei mit Zuschauern

Für die Behandlung dieser Fälle gilt der gleiche Ablauf wie unter Artikel 2, Ziffer 5.6.

Tätlichkeit an LR

5.8. Tätlichkeit gegenüber einem Vereins-Linienrichter

Die zuständige Kommission entscheidet über Suspension und Busse.

3. Gelbe und Rote Karte in Spiel

6. Verwarnungen in Konkurrenz mit Feldverweisen gegen denselben Spieler im gleichen Spiel

Der Feldverweis eines Spielers ist für sich zu behandeln ohne Berücksichtigung von Verwarnungen. Die Verwarnungen sind gemäss der in den Richtlinien gesondert für Verwarnungen enthaltenen Straftabelle zu bestrafen.

Bussen

7. Bussen

7.1. Bei Bussen gegenüber Spielern und Vereinen ist auf den objektiven Tatbestand und das Verschulden abzustellen. Tarife für bestimmte Verstösse können jedoch von der zuständigen Kommission festgelegt werden.

7.2. An Juniorenwettbewerben teilnehmende Spieler dürfen nicht mit Geldstrafen belegt werden.

8. Automatische Suspension

automatische Suspension

- 8.1. Der Feldverweis eines Spielers in einem Verbandsspiel durch den Schiedsrichter bedingt automatische Suspension für das erste, dem Feldverweis folgende Verbandsspiel der Mannschaft, mit der er beim Ausschluss spielte.
- 8.2. Der Spieler ist bis zu diesem Termin für alle Mannschaften seines Vereins gesperrt.
- 8.3. Für den Ausschluss wegen 2. Verwarnung im gleichen Spiel gilt dies nicht (siehe Art. 2, Ziffer 5.1).

9. Suspensionsstrafen

Suspensionsstrafen

9.1. *Feldverweis eines Spielers*

Feldverweis

- a) Ein des Feldes verwiesener Spieler bleibt für die ganze Spieldauer ausgeschlossen (ausgenommen sind die Zeitstrafen bei den Junioren)
- b) Dieser Spieler kann in der gleichen Sperrperiode an keinem Verbandsspiel mehr teilnehmen

9.2. *Verbüßung der Suspensionen – Sperrperiode*

Suspension, Sperrperiode

Ein Spieler ist für sämtliche Mannschaften seines Vereines während der ganzen Sperrperiode gesperrt, sofern die Mannschaft, mit der er eine Suspension abzusetzen hat, (aus der die rote oder letzte gelbe Karte stammt) spielt.

Für die Verbüßung von Suspensionen wird die Woche in zwei Suspensionsperioden aufgeteilt und zwar:

- Freitag bis Montag
- Dienstag bis Donnerstag

9.3. *Suspensionen*

Suspensionen

- a) 3 Verwarnungen in der gleichen Meisterschaft
 - Die Strafe wird durch die diese Meisterschaft organisierende Behörde ausgesprochen
 - Suspensionen welche nach der 3., 6. oder 9. Verwarnung automatisch folgen (Artikel 2, Ziffer 2), müssen sofort, nach Erhalt der schriftlichen Verfügung (gilt ab zweitem dem Versand der Verfügung folgenden Tag als erhalten) verbüßt werden
 - Der Spieler ist suspendiert für sämtliche Mannschaften des Vereins.
 - Die Strafe gilt mit der Austragung des Spiels als abgesessen.

3. Gelbe Karte

- Gelb-Rote Karte
- b) Ausschluss wegen 2. Verwarnung in Meisterschaft
- Die Strafe wird durch die zuständige Kommission ausgesprochen.
 - Der Spieler ist suspendiert für
 - das nächste Spiel der betreffenden Meisterschaft, auch ohne Erhalt der schriftlichen Verfügung (gilt ab zweitem dem Versand der Verfügung folgenden Tag als erhalten) und
 - sämtliche Mannschaften des Vereins.
 - Die Strafe gilt mit der Austragung des Spieles als abgesehen.
- Rote Karte
- c) Ausschluss in Meisterschaft
- Die Strafe wird durch die zuständige Kommission ausgesprochen.
 - Der Spieler ist suspendiert für
 - das nächste Meisterschaftsspiel
 - sämtliche Mannschaften des Vereines, sofern die Mannschaft, für die er suspendiert ist (aus der die rote Karte stammt), ein Meisterschaftsspiel spielt
 - Die Strafe gilt mit der Austragung der Suspensionsdauer entsprechenden Anzahl Meisterschaftsspiele als abgesehen.
- mehrere Suspensionen
- 9.4. Ein Spieler der noch Suspensionen abzusitzen hat und wieder suspendiert wird, hat beide Strafen grundsätzlich separat abzusitzen.
- Zu beachten gilt:
- die automatische Suspension geht vor;
 - die erste ausgesprochene Strafe geht vor;
 - zweite ausgesprochene Strafe wird dann abgesehen, wenn die erste nicht abgesehen werden kann oder abgelaufen ist.
- Rekursmöglichkeit
- 9.5. *Entscheidung mit Rekursmöglichkeit*
- a) Alle Entscheidungen, gegen welche ein Rekurs möglich ist, sind dem betreffenden Club bekannt zu geben.
 - b) Jeder Entscheidung enthält eine Rechtsmittelbelehrung.
- aufschiebende Wirkung
- 9.6. *Aufschiebende Wirkung*
- a) Die Einreichung eines Rekurses hat aufschiebende Wirkung.
 - b) Die zuständige Kommission entscheidet über die aufschiebende Wirkung eines Rekurses.
 - c) Der Spieler kann bis zum Urteil der zuständigen Kommission eingesetzt werden, sofern die aufschiebende Wirkung nicht von dieser aufgehoben wurde.

- d) Ein Rekurs gegen die automatische Suspension ist ausgeschlossen.
Bei Einreichung eines Rekurses gegen die weiteren Suspensionsstage gilt für den automatischen Suspensionstermin die aufschiebende Wirkung nicht.

9.7. Weitere Fälle

- a) Übertragung der nicht verbüßten Suspensionen auf die neue Saison oder im Falle eines Übertrittes
- Jede zu Beginn einer Saison noch zu verbüßende Suspension (aus Ausschlüssen oder Verwarnungen) ist in derjenigen Mannschaft zu verbüßen in der die Suspension entstanden ist (rote oder letzte gelbe Karte erhalten). Bei einem Transfer hat die Verbüßung in der analogen Mannschaft des neuen Vereines zu erfolgen
 - Gibt es im bisherigen Verein bzw. im neuen Verein keine entsprechende Mannschaft (mehr), so ist die Suspension in der nächst höher oder tiefer eingestufteten Mannschaft des Vereines zu verbüßen
- b) Unterlassung der Übertragung der Verwarnungen auf die neue Saison
- Die Verwarnungen werden nicht von einer Saison auf die andere übertragen, im Gegensatz zu den Suspensionen herührend aus Verwarnungen, welche noch in der nächsten Saison Gültigkeit haben.
- c) Offensichtlicher Rechtsmissbrauch im Falle eines fingierten Übertrittes
- Eine Suspension gilt nicht als verbüßt im Falle eines offensichtlichen Rechtsmissbrauches.
 - Es handelt sich um einen offensichtlichen Rechtsmissbrauch:
 - falls ein Spieler vorübergehend zu einem anderen Verein übertritt, mit der Absicht, die Bestimmungen bezüglich Verbüßung der Suspensionsstrafen zu umgehen (Beispiel: Übertritt am Ende der Meisterschaftsrunde in eine höher klassierte Mannschaft, welcher noch Verbandsspiele auszutragen hat, um seine Suspensionstermine zu verbüßen, daraufhin Rückkehr zum bisherigen Verein vor Beginn der nächsten Meisterschaftsrunde)
 - Übertritt auf Beginn der neuen Saison in eine höher klassierte Mannschaft, für welche die Meisterschaftsrunde früher beginnt, daraufhin Rückkehr zum bisherigen Verein auf Beginn der Meisterschaft

weitere Fälle

Übertrag Suspensionen

Übertrag Verwarnungen

offensichtlicher Missbrauch
Suspensionsübertrag

verbüsste Suspensionen

9.8. *Verbüsste Suspensionen*

Der Suspensionstermin gilt als verbüsst:

- wenn ein Verbandsspiel ausgetragen, nachträglich aber forfait erklärt werden muss;
- bei einem Verbandsspiel, das wegen Einsatzes des betreffenden suspendierten Spielers nachträglich forfait erklärt werden muss;
- wenn das betreffende Verbandsspiel vor Spielende abgebrochen wird, ungeachtet davon ob es neu angesetzt wird oder nicht

offizielle Verbandsspiele

9.9. *Offizielle Verbandsspiele*

Unter Verbandsspielen sind die nachfolgende Begegnungen zu verstehen:

- Meisterschaft
- Cup (1/8-Final bis und mit Final)
- Supercup
- Entscheidungs-, Finalsple

gegenseitige Meldung
Suspensionen

9.10. *Gegenseitige Meldung der noch ausstehenden Suspensionsstrafen*

Nach einem Übertritt hat sich der neue Verein bei der zuständigen Kommission über unverbüsste Suspensionstermine (Sperrungen) des betreffenden Spielers zu erkundigen.

Art. 3 Strafen gegen des Feldes verwiesene Spieler

Unsportlichkeit LR

1. Unrichtige oder unaufmerksame Ausübung der Linienrichter-Funktion, wegen Böswilligkeit sowie anderer Unsportlichkeit

- Strafmass: Busse
- Rückfall: Busse
- schwerwiegender Fall: Busse (und, falls der Betroffene als Spieler qualifiziert ist, Suspension für mindestens 2 Verbandsspiele)

Tätlichkeit an SR,
Spieler, Zuschauer

2. Tätlichkeiten an Schiedsrichtern, Spielern oder Zuschauern

- Strafmass: Busse (und, falls der Betroffene als Spieler qualifiziert ist, Suspension für mindestens 4 Verbandsspiele)
- Rückfall: Busse (und, falls der Betroffene als Spieler qualifiziert ist, Suspension für mindestens 5 Verbandsspiele)

Art. 4 Strafen gegen Vereine in einzelnen Fällen

1. Verlassen des Spielfeldes durch eine Mannschaft
Weigerung, das Spiel fortzusetzen
– Strafmass: Busse *
– Rückfall: Busse *
* und weitere Folgen gemäss WR/GFV
Verlassen Spielfeld,
Weigerung Spiel fortzusetzen

2. Verspätetes Antreten einer Mannschaft
– Strafmass: Busse *
– Rückfall: Busse *
* und weitere Folgen gemäss WR/GFV
verspätetes Antreten zu Spiel

3. Nichtantreten einer Mannschaft zum Spiel
– Strafmass: bei Aktivmannschaften: Busse *
 bei Juniorenmannschaften: ½ Busse *
– Rückfall: Strafverschärfung im Rahmen der Kompetenzen
 der zuständigen Kommission
* und weitere Folgen gemäss WR/GFV
Nichtantreten zu Spiel

4. Antreten auf dem Spielfeld mit weniger als 5 Spielern
– Strafmass: bei Aktivmannschaften: Busse *
 bei Juniorenmannschaften: ½ Busse *
– Rückfall: Strafverschärfung im Rahmen der Kompetenzen
 der zuständigen Kommission
* und weitere Folgen gemäss WR/GFV
Antreten mit zu wenig Spieler

5. Mannschaftsrückzug
– Strafmass: bei Aktivmannschaften: Busse
 bei Juniorenmannschaften: Busse
Rückzug Mannschaft

6. Ungenügende Platzeinrichtung und -Markierung wie beispiels-
weise Fehlen von Eck- und Linienrichter-Fahnen, der Sanitätskiste
etc.
– Strafmass: Busse
– Rückfall: Busse
Mängel an Platz

7. Fehlen von Vereins-Linienrichter
– Jede teilnehmende Mannschaft hat das Recht einen Linienrichter
zu stellen. Sofern der Gastclub auf dieses Recht verzichtet, muss
der Heimclub beide Linienrichter zur Verfügung stellen.
• Strafmass: Busse
• Rückfall: Busse
Fehlen LR

ungenügende Platzordnung

8. Ungenügende Platzordnung (Zwischenfälle, Bedrohung des Schiedsrichters, Radau, Tumult, Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld etc.)
 - Strafmass: Busse
 - Rückfall: Busse

Art. 5 Strafe gegen Schiedsrichter, neutrale Schiedsrichter-assistenten, Trainer, Funktionäre und Zuschauer

- | | |
|---------------------|--|
| Strafen SR | <ol style="list-style-type: none"> 1. Strafen gegen Schiedsrichter und neutrale Schiedsrichter-Assistenten Bei Verfehlungen von Schiedsrichtern und neutralen Schiedsrichter-Assistenten spricht die zuständige Kommission die entsprechenden Sanktionen aus. |
| Strafen Trainer | <ol style="list-style-type: none"> 2. Strafen gegen Trainer Strafen in der Kompetenzen der zuständigen Kommission. Bei Tötlichkeit gegenüber dem Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten und bei schweren Ausschreitungen (siehe Art. 6). |
| Strafen Funktionäre | <ol style="list-style-type: none"> 3. Strafen gegen Funktionäre (Vereinsfunktionäre, Betreuer, Begleiter etc.) Strafen in der Kompetenzen der zuständigen Kommission. Bei Tötlichkeiten gegenüber dem Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten und bei schweren Ausschreitungen (siehe Art. 6). |
| Strafen Zuschauer | <ol style="list-style-type: none"> 4. Strafen gegen Zuschauer Strafen in der Kompetenzen der zuständigen Kommission. Bei Tötlichkeiten gegenüber dem Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten und bei schweren Ausschreitungen (siehe Art. 6). |

Art. 6 Strafuntersuchungen

- | | |
|-----------------|---|
| Strafkommission | <ol style="list-style-type: none"> 1. Straffälle die in die Kompetenz der Strafkommission (StK/GFV) fallen <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Die StK/GFV entscheidet in sämtlichen Fällen selbst. 1.2. Die StK/GFV fällt aufgrund des Schiedsrichterrapports den Strafentscheid unter Berücksichtigung des vom Schiedsrichter gemeldeten Tatbestandes und des Strafrahmens dieser Richtlinien. 1.3. Gegen anfechtbare Entscheide der StK/GFV richtet sich der Rekurs an die Rekurskommission (RkK/GFV). |
|-----------------|---|

2. Straffälle die in die Kompetenz der Rekurskommission (RkK/GFV) fallen

Rekurskommission

2.1. Untersuchungsverfahren

Untersuchungs-Verfahren

- a) Die RkK/GFV wird aus dem Vorstand des GFV gebildet.
- b) Mitglieder der RkK/GFV welche einem der betroffenen Vereine angehören, treten in den Ausstand.
Andererseits kann eine Person, welche im Verfahren als Zeuge einvernommen werden muss nicht der Untersuchungsbehörde angehören.
- c) Es ist untersagt an die Mitglieder der RkK/GFV zu gelangen um sich ihrer Gunst zu empfehlen und dass diese verpflichtet sind sich privater Einflussnahme zu entziehen.

2.2. Verfahren

Verfahren

- a) Die RkK/GFV beginnt mit der Einholung der schriftlichen Stellungnahmen der Vereine und der betroffenen Personen (Verein des Fehlbaren, Fehlbarer, gegnerischer Verein, Schiedsrichter, eventuell andere beteiligte Personen).
Sollten die abgegebenen Versionen nicht übereinstimmen, muss eine Einvernahme mit Konfrontation anberaumt werden.
- b) Man kann direkt eine Einvernahme mit Konfrontation anberaumen ohne vorherige Einholung der schriftlichen Stellungnahmen wenn die Situation auf Anhieb strittig erscheint (was oft der Fall ist).

Beweise

2.3. Mögliche Beweise

- a) Die Rekurskommission verfügt über alle erforderlichen Unterlagen. Unter diesen sind die wichtigsten:
 - die Einvernahme des Schiedsrichters;
 - die Einvernahme der betroffenen Personen (z.B. die fehlbare Person);
 - die Einvernahme der Zeugen (vor der Einvernahme müssen die Zeugen zur Wahrheit ermahnt werden);
 - die Konfrontation zwischen den betroffenen Personen;
 - der lokale Augenschein (wenn die Situation der Standorte im Fall irgendeine Rolle spielt);
 - der Gebrauch elektronischer Beweismittel (vor allem Audio- und Video-Aufnahmen): siehe in diesem Zusammenhang die von der FIFA heraus gegebenen Weisungen;
 - der Erhalt von Arztzeugnissen, Polizeirapporten, usw.;
 - die Hinterlegung von Unterlagen;
 - die Begutachtung

- b) Alle Handlungen, insbesondere die Einvernahmen, müssen protokollarisch festgehalten werden.
- c) Die Vereine, deren Mitglieder, Spieler, Funktionäre, Schiedsrichter und Trainer sind verpflichtet wahrheitsgetreu auszusagen und haben alle Beweismittel beizubringen.
- d) Wer auf die Vorschriften des Verbandes verpflichtet ist, hat bei entsprechender Vorladung vor der Instanz zu erscheinen.
- e) Nichtbefolgung einer Vorladung oder wissentlich falsche Aussagen haben Bestrafung zur Folge.

Strafbefugnis

2.4. *Strafbefugnis der zuständigen Kommission*

- a) Der RkK/GFV hat die Möglichkeit von der Untersuchung betroffene Personen bei Abwesenheit, bei schlechtem Verhalten anlässlich der Einvernahme, sowie bei Verweigerung von verlangten Auskünften zu bestrafen.
- b) Die Strafen müssen im Verhältnis zum begangenen Fehler stehen.

Entscheid RkK/GFM

2.5. *Entscheid der Rekurskommission*

- a) Die RkK/GFV eröffnet ihren formellen Entscheid schriftlich an den Rekurssteller.
- b) Die Untersuchungskosten sind dem fehlbaren oder haftbaren Verein aufzuerlegen.
- c) Urteile der Rekurskommission sind endgültig. Der Weiterzug ist ausgeschlossen.

Art. 7

Schlussbestimmungen

übergeordnetes Reglement

1. Über allfällige in diesem Reglement nicht aufgeführte Punkte entscheidet der Vorstand GFV.

Inkraftsetzung

2. Dieses Reglement wurde durch den Vorstand des GFV am 16. November 2013 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Gommer Fussballverband
Die Strafkommision

Betten, 16. November 2013